



COVID-19: Erweiterung des Umsatzersatz Dezember und geplante Hilfe für indirekt betroffene Unternehmen

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend der Erweiterung des Umsatzersatz für Dezember 2020 (der seit 16. Dezember 2020 von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann) und die geplante Hilfe für indirekt von den Lockdown-Schließungen betroffene Unternehmen. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Erweiterung des Umsatzersatz für Dezember 2020

- 1.1. Umsatzersatz ab 26. Dezember 2020
- 1.2. Wie hoch ist der Umsatzersatz?
- 1.3. Änderungen im Zusammenhang mit der Antragstellung
- 1.4. Zusammenspiel von Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz und Umsatzersatz

2. Hilfe für vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen

- 2.1. Wie und ab wann können vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen Hilfen beantragen?
- 2.2. Wer kann Hilfen beantragen?
- 2.3. Wie hoch sind die Hilfszahlungen?

3. Ausblick

1. Erweiterung des Umsatzersatz für Dezember 2020

Durch den neuerlichen Lockdown seit dem 26.12.2020 sowie weiterhin andauernden Schließungen, müssen betroffene Unternehmer gegebenenfalls weitere Umsatzausfälle im Dezember hinnehmen. Aus diesem Grund wurde der Umsatzersatz Dezember nun auch auf den Zeitraum 26.12.2020 bis 31.12.2020 ausgedehnt.

Die genaue Ausgestaltung wird durch die nun überarbeitete Richtlinie¹ und die dazu ergangenen FAQs² konkretisiert. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage <https://www.umsatzersatz.at/> abrufbar. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

1.1. Umsatzersatz ab 26. Dezember 2020

Durch die 2.COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2.COVID-19-NotMV)³ kommt es zu weiteren Einschränkungen ab 26. Dezember 2020. Sind Unternehmen hiervon direkt betroffen, sind sie auch förderberechtigt wenn im November oder Dezember bereits einen Umsatzersatz erhalten haben.

Der Umsatzersatz wird allen operativ tätigen Unternehmen (mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gem § 22 EStG, Gewerbebetrieb gem § 23 EStG oder die nach § 5 Z 6 KStG steuerbefreit sind [Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften]; unabhängig von der Gesellschaftsform) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, sofern die unmittelbare Betroffenheit wie folgt vorliegt:

- Unternehmen ist unmittelbar von den Einschränkungen der 2. COVID-19-NotMV direkt betroffen und
- Unternehmen ist in einer Branche tätig, die direkt von Einschränkungen gemäß der 2. COVID-19-NotMV betroffen ist (zB Unternehmen im Bereich Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen sowie Unternehmen, die unter das Veranstaltungsverbot fallen)⁴

Die Ausschlusskriterien bleiben unverändert.

1.2. Wie hoch ist der Umsatzersatz?

Der Umsatzersatz berechnet sich auch in diesem Fall anhand der taggenauen Abrechnung anhand des jeweiligen Vergleichszeitraums. Die Berechnungsmethodik bleibt unverändert. Für Unternehmen die nun auch von 26. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 betroffen sind, ergibt sich demnach eine zusätzliche Betroffenheit von 6 Tagen.

Der Umsatzersatz Dezember beträgt grundsätzlich **50% der Bemessungsgrundlage des Vergleichszeitraums Dezember 2019**. Bei Handelsunternehmen wird der Lockdown-Umsatzersatz entsprechend der Klassifizierung des BMF (ÖNACE-2008-Klassifikation) gestaffelt mit **12,5%, 25% oder 37,5% vergütet**.⁵

Es gilt weiterhin, dass ein Mindestersatz von EUR 2.300 und eine Deckelung von EUR 800.000 besteht. Der zulässige Höchstbetrag ist gegebenenfalls um gewisse COVID-19 Förderungen (zB Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, Fixkostenzuschuss 800.000, etc...) sowie um den Lockdown-Umsatzersatz für Monat November (dieser muss beim Antrag nicht angegeben werden, hier erfolgt eine automatische Berücksichtigung) zu verringern.

¹ Siehe https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/VO-LD-UE-_FINAL.pdf.

² Siehe https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/01/Informationen-zum-Umsatzersatz_20210105_LMK_MB-BMF_18_40-1.pdf.

³ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2020_II_598/BGBLA_2020_II_598.html.

⁴ Liste direkt betroffener Branchen (ÖNACE) abrufbar unter <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/Lista-besonders-Betroffene-Branchen-Dez.pdf>.

⁵ Siehe <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/Handelskategorisierung.pdf>.

1.3. Änderungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Der Antragszeitraum wurde bis einschließlich 20. Jänner 2021 verlängert. Der Antrag ist wie gewohnt über FinanzOnline einzureichen. Auch die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert.

Anträge die ab Ende Dezember 2020 gestellt wurden sollen laut Information der Finanzverwaltung Mitte Jänner 2021 ausbezahlt werden.

1.4. Zusammenspiel von Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz und Umsatzersatz

Die einschlägigen Richtlinien sehen vor, dass ein Umsatzersatz zeitlich immer vor dem Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz für den gleichen Betrachtungszeitraum beantragt werden muss.

Wurde jedoch der Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz bereits **bis zum 28. Dezember 2020** beantragt, kann ein Umsatzersatz für Dezember beantragt werden, wenn der Antragsteller den Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz für Dezember **aliquot zurückzahlt**. Die Rückzahlung muss spätestens im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche des Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz erfolgen, vorrangig kann dies durch eine Anrechnung auf die zweite Tranche erfolgen.

Sofern ein Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz **nach dem 28. Dezember 2020** beantragt wird und der Betrachtungszeitraum Dezember gewählt wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf einen Lockdown-Umsatzersatz im Dezember. Die Inanspruchnahme des Umsatzersatzes für Dezember ist nur bei **Rückzahlung des gesamten bereits erhaltenen Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz** möglich. Sodann kann der Umsatzersatz für Dezember 2020 beantragt werden (bis 20. Jänner 2021). Danach kann der Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz neuerliche beantragt werden (ohne Betrachtungszeitraum Dezember).

Allgemein gilt, dass sofern der Lockdown-Umsatzersatz für Dezember für den gesamten Zeitraum (7. Dezember bis 31. Dezember 2020) in Anspruch genommen wird, kein Anspruch auf einen Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz für den Zeitraum Dezember besteht. Sofern der Lockdown-Umsatzersatz für Dezember aufgrund kürzerer Schließungen jedoch nur für Teile des Anspruchszeitraums bezogen wird und der Betrachtungszeitraum Dezember im Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz gewählt wird, verringert sich der Fixkostenzuschuss 800.000/Verlustersatz anteilig.

2. Hilfe für vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen

Auf Basis der derzeit vorliegenden FAQs zum Umsatzersatz wurden auch erste Details zur geplanten Hilfe für von Lockdown-Schließungen indirekt betroffene Unternehmen bekannt⁶:

2.1. Wie und ab wann können vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen Hilfen beantragen?

Um diese Hilfen treffsicher auszuzahlen, muss zunächst die Abrechnung für den Umsatzersatz für den Dezember abgewickelt sein. Das hat vor allem den Grund, dass sich die Betroffenheit der Unternehmen (direkt oder indirekt) in den einzelnen Lockdown-Phasen ändern kann. Etwa eine Visagistin, die sowohl Privatkunden betreut, als auch für das Theater arbeitet oder ein Blumenhändler, der auch örtliche Gasthäuser, Hotels und Veranstaltungen beliefert. Auch er ist mit manchen Teilen seines Umsatzes zu unterschiedlichen Zeiten direkt Betroffener und zu anderen indirekt Betroffener.

⁶ Siehe dazu die ersten Informationen in den aktuellen FAQ zum Umsatzersatz (https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/01/Informationen-zum-Umsatzersatz_20210105_LMK_MB-BMF_18_40-1.pdf).

Daher wird die Beantragung für die Hilfen für die indirekt betroffenen Unternehmen ab Ende Jänner über FinanzOnline möglich sein.

2.2. Wer kann Hilfen beantragen?

Beantragen kann grundsätzlich jedes Unternehmen, das:

- Mindestens 50% Umsatzzusammenhang mit Unternehmen, die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind, nachweisen kann.
- Im Betrachtungszeitraum mindestens 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) nachweisen kann.
- Ab einer Fördersumme von EUR 5.000 (bei Anspruchsberechtigung für November und Dezember) müssen diese Angaben von einem Steuerberater oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden. Diese Grenze verringert sich bei einem kürzeren Anspruchszeitraum.

2.3. Wie hoch sind die Hilfszahlungen?

Es gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie beim Umsatzersatz, das gilt auch für die Entschädigungssätze der einzelnen Branchen. Demnach erhält ein indirekt betroffenes Unternehmen aus dem Handel den gleichen Prozentsatz an Umsatz ersetzt, der auch für direkt betroffene Handelsunternehmen im selben Zeitraum gegolten hat. Berechnungsgrundlage sind jene Umsätze aus dem November und Dezember 2019, die mit direkt betroffenen Unternehmen gemacht wurden.

Aufgrund der europäischen Beihilfenregeln beträgt die maximale Auszahlungssumme EUR 800.000, die Mindestauszahlungssumme beträgt EUR 1.500 (in Einzelfällen EUR 2.300).

3. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem Umsatzersatz Dezember sind die weitere Entwicklung (zB FAQ-Wartung) und die Klärung von Zweifelsfragen im Auge zu behalten. Abgesehen davon bleibt auch noch die Konkretisierung der Rahmenbedingungen (zB Veröffentlichung der Förderrichtlinie) der Fördermaßnahme für indirekt von Lockdown-Schließungen betroffenen Unternehmen abzuwarten.

Sofern sich allfällige Änderungen/Neuerungen ergeben, werden wir Sie zeitnahe informieren. Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien Schmalzhofgasse 4 Tel (01) 599 22	3100 St. Pölten Kremser Gasse 20 Tel (02742) 25 33 00	3270 Scheibbs Rathausgasse 3 Tel (07482) 431 65	3250 Wieselburg Hauptplatz 24 Tel (07416) 540 70	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 140 Tel (0662) 87 08 45
---	---	---	--	--